

Satzung der München-Liste

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „München-Liste“.
- (2) Die München-Liste ist eine unabhängige Vereinigung von Bürger/innen, deren ausschließlicher Zweck es ist, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dieser Zweck wird vor allem durch die Teilnahme an Wahlen verfolgt. Sie vertritt dabei alle Bürger/innen in allen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- (3) Die München-Liste hat ihren Sitz in der Kranzhornstr. 3, 81825 München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie führt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der München-Liste kann jede/r wahlberechtigte Bürger/in werden, die/der nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt, in der Auskunft über eine anderweitige Partei-/Wählergruppenzugehörigkeit anzugeben ist. Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn die/der Antragsteller einer anderen Partei oder Wählergruppe angehört, es sei denn, der Vorstand entscheidet anderweitig.
- (2) Für alle anderen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Fördermitgliedschaft möglich. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied, das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt oder sich auf einer Wahlliste einer anderen Wählergruppe oder Partei bewirbt bzw. aufstellen lässt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 7 dieser Satzung werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Jede Mitgliedschaft wird erst mit einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung; bei Vorständen oder anderen Amtsträgern (ich meine Schatzmeister oder so, nicht die Kandidaten) wird diese erst wirksam, wenn ein Ersatz gewählt wurde.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss oder
 - c) Tod.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
 - c) als ordentliches Mitglied einer politischen Partei beitrifft oder nachträglich das aktive Wahlrecht verliert,
 - d) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags mehr als zwölf Monate in Verzug ist. Einer Mahnung bedarf es nicht.
- (6) Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet und kann nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg steht dem Mitglied erst nach Nutzung aller satzungsgemäßen Rechtsbehelfe offen.

- (7) Die Mitgliedsdaten dürfen unter Einhaltung der DSGVO elektronisch gespeichert werden.
- (8) Wer ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und/oder auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, u. a. durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten und durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben, an der politischen Willensbildung der Wählergruppe mitzuwirken, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und die Leitlinien der Wählergruppe zu vertreten, öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Wählergruppe, auch solche zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Deckung ihres finanziellen Aufwands und zur Verwirklichung seiner Zielsetzung erhält die München-Liste durch
 - a) Mitgliedsjahresbeiträge, wobei die Höhe des Beitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
 - b) Spenden,
 - c) die Rechte an Namen, Domains, etc., die unverzüglich nach Vereinseintragung gegen Kostenersatz auf den Verein übertragen werden.Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Dies berührt nicht ihren Anspruch, tatsächlich entstandene und angemessene Aufwendungen aus Vereinsmitteln erstattet zu bekommen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wählergruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Wählergruppe

Die Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach § 2 Abs. 1 zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung aller das Interesse der München-Liste berührenden Angelegenheiten
 - b) die Aufstellung der Kandidat/innen für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - f) die Festlegung der Höhe und des Einzugstermins der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt,
 - h) die in der Mitgliederversammlung vom Vorstand und den Mitgliedern gestellten Anträge,
 - i) die Entscheidung über alle weiteren Aufgaben und Themen, die ihr nach dem Gesetz zugeordnet sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Von der Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere wenn dies zur Fristwahrung für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl erforderlich ist. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 6 Abs. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Personenwahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
 - a) Bei mehreren Kandidaten ist im 1. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
 - b) Bei Stimmgleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - c) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden nur den Vorstand. Zu allen politischen Fragen können Meinungsbilder in der Mitgliederversammlung per Abstimmung ermittelt werden, die allerdings keinerlei Bindungswirkung für die Mandatsträger/innen entfalten, sondern lediglich informellen Charakter haben.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Sprecher/in (Vorsitzende/n)
 - b) bis zu vier gleichgestellten Stellvertretern/innen,
- (2) Zu Vorstandssitzungen können Vorsitzende der Arbeitskreise geladen werden, die bei Abstimmungen des Vorstands jedoch kein Stimmrecht haben
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der München-Liste zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand vertritt die München-Liste nach außen. Er entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit. Bei Rücktritt ist ein neuer Vorstand innerhalb von vier Wochen zu wählen. Bis zur Neuwahl bleibt der jeweilige bisherige Vorstand im Amt.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Abstimmung kann auch im Umfrageverfahren erfolgen, sofern kein Vorstand widerspricht. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Soll eine Verpflichtung des Vereins mit Wert über 500€ eingegangen werden, ist ein Beschluss erforderlich.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen, die alleinvertretungsberechtigt sind. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann sich darüber hinaus selbst eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden per Handzeichen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 4 Satz 8 gilt entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für Wahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich (Poststempel gilt) oder per E-Mail einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahlen können nur diejenigen ordentlichen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder) und die nicht Bewerber bei der Aufstellung einer anderen Wahlliste oder als Oberbürgermeisterkandidat einer konkurrierenden Wählergruppe oder Partei bei der jeweiligen Wahl sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Bewerber/innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Bewerber/in für das Amt eines Stadtrats-/Gemeinderatsmitglieds oder der/des ersten Bürgermeisters/in oder weiterer Mandatsträger werden nur im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Freistaats Bayern wählbare Bürger/innen aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger/innen entscheiden, und die nicht Bewerber bei der Aufstellung einer Wahlliste oder als Oberbürgermeisterkandidat einer konkurrierenden Wählergruppe oder Partei bei der jeweiligen Wahl sind. Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/ Bewerber/in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern/innen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
Das nähere Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift ist von der/dem Leiter/in der Versammlung, der/dem Schriftführer/in und einer/einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/in zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 12.
- (6) Bei Stadtrats-/Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern gemeinsame Wahlvorschläge aufgestellt werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein/ gemeinsame/r Bewerber/in aufgestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 10 Schriftform, Zustellungsformen

Soweit diese Satzung eine Schriftform für die Abgabe von Erklärungen seitens des Vereins oder gegenüber dem Verein vorsieht, kann diese auch durch E-Mail oder Telefax gewahrt werden. Dies gilt auch für Ladungen und Kenntnissgaben, sofern diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben. Ein Versand per einfacher Briefpost erfolgt nur aus triftigem Grund und auf schriftlichen Antrag des Mitglieds. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise bei Fehlen eines Internetanschlusses am Wohnsitz vor.

§ 11 Auflösung

(1) Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Vollmitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind etwa noch vorhandene Vermögenswerte einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen. Über die Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Beschluss über die Auflösung.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer/innen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in zu fertigen. Sie ist von ihr/ihm und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung bekannt gegeben und ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu genehmigen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.08.2019 in München genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 08.08.2019 in Kraft. Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2019 in München genehmigt und tritt an diesem Tage in Kraft.